

PERSONALVERTRETUNG – ZENTRALAUSSCHUSS

der NÖ Berufsschullehrer
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 – Tor zum Landhaus ☎ 02742 9005-16520

INFO-BLATT



Stand: September 2016

BEZUGSVORSCHUSS

Aktuelle Richtlinien des Landesschulrates für NÖ – gültig ab 1.9.2016

Bezugsvorschuss EURO 7.500,--

- Neubau eines Eigenheimes**
- Ankauf einer Eigentumswohnung/Genossenschaftswohnung mit Kaufoption**
- Ankauf eines bestehenden Hauses**

Erhöhung bei: → Zustehen des Alleinverdienerabsetzbetrages um EURO 1.000,--
→ Für jedes Kind unter 18 Jahren um EURO 700,--
Höchstausmaß beträgt EURO 12.000,--

Voraussetzungen:

- Bezugsvorschuss für Wohnzwecke kann nach 10 Jahren neuerlich beantragt werden.
- Für ein- und dieselbe Wohnung ist nur **einmal** ein Bezugsvorschuss vorgesehen.
- Rückzahlung höchstens 120 Monatsraten.

ACHTUNG: Kein Bezugsvorschuss für Grundkosten!

Bezugsvorschuss EURO 4.500,--

- Um- und Zubau am bestehenden Haus
(Beilagen wie beim Ansuchen für Hausbau)**

Voraussetzungen:

- Bezugsvorschuss für diesen Zweck kann nach 10 Jahren neuerlich beantragt werden.
- Rückzahlung höchstens 120 Monatsraten.

Bezugsvorschuss EURO 4.500,--

- Alarmanlagen nur in Verbindung mit BZV für Türen, Fenster oder Möbel.**
- Ausbau des Dachgeschosses**
(mit Skizze aus der hervorgeht, dass es sich um eine Wohnraumgewinnung handelt)
- Ausstattung der Kinder in der Zeit zwischen 14. und 24. Lebensjahr des Kindes**
(ab Vollendung des 18. Lebensjahres gilt der Bezugsvorschuss durch eine Bestätigung des Kindes über den Erhalt als nachgewiesen)
- Bad**
- Begräbniskosten**
(Kostenaufstellung, Bestätigung über Höhe der Verlassenschaft und Einantwortungsurkunde erforderlich)
- Energiesparmaßnahmen (Photovoltaikanlage)**
- Finanzielle Notlage**
- Fenster**
- Fußböden**
- Heizung**
- Hörgerät**
(Kostenvoranschlag minus Zuschuss der Krankenkasse ist Eigenleistung → nur dieser Betrag kommt zur Anweisung und eine ärztl. Bestätigung über berufliche Notwendigkeit muss vorgelegt werden)
- Innenausbau**
(gebührt für Treppen bzw. Stiegen innerhalb des Wohnungsverbandes)
- Installationen**
- Kanalanschluss**
- Küche**
- Möbelkauf**
- Türen**
- Um- und Zubau am bestehenden Haus**
(Beilage nur Kostenvoranschlag bzw. Rechnung)
- Wärmeisolierung (Fassadenerneuerung)**
- Wintergarten**
(mit Skizze aus der hervorgeht, dass es sich um eine Wohnraumgewinnung handelt.
Bei Verglasung ist darauf zu achten, ob es sich um ein Wärmeschutzglas handelt)
- Zahnsanierung**

Voraussetzungen:

- Bezugsvorschüsse für diese Zwecke können nach 10 Jahren neuerlich beantragt werden.
- Rückzahlung höchstens 48 Monatsraten.
- Kostenvoranschläge 20 Prozent höher.

Bezugsvorschuss EURO 4.500,--

- Personenkraftwagen**

**Anspruchsberechtigt sind Lehrerinnen und Lehrer, die zur Ausübung von Dienstpflichten mehrere Schulen anzufahren haben und jene Lehrerinnen und Lehrer, die unter das Behindertengesetz fallen!
Für Leasing ist KEIN Bezugsvorschuss vorgesehen!**

Voraussetzungen:

- Nach Ablauf von 5 Jahren kann neuerlich ein Bezugsvorschuss für den Kauf eines PKW beantragt werden.
- Rückzahlung höchstens 48 Monatsraten.
- Kostenvoranschlag 20 Prozent höher.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN:

- Ein Ansuchen um Gewährung eines Bezugsvorschusses ist mit aufliegendem Formular und den erforderlichen Unterlagen, die **nicht älter als 6 Monate** sein dürfen, im Dienstweg an den Landesschulrat für NÖ zu richten.
Ausgenommen sind Bezugsvorschüsse für Wohnzwecke (Unterlagen dürfen maximal 3 Jahre alt sein, es gilt das Datum der Antragstellung).
- Sind bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften beide Partner im öffentlichen Dienst tätig, ist nur ein Bezugsvorschuss für ein- und denselben Zweck möglich. Die Vorlage einer Negativerklärung des Dienstgebers des Partners ist erforderlich.
- Bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Ansuchen ist eine halbjährliche Anweisung vorgesehen.
- **Mehr als 3** laufende Bezugsvorschüsse sind **nicht möglich**.
- Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bezugsvorschüsse ist durch Rechnungen, die **nicht älter als 12 Monate** sein dürfen, nachzuweisen. Ausgenommen sind Bezugsvorschüsse für Wohnzwecke.
- Ein Bezugsvorschuss wird grundsätzlich erst nach einer mindestens einjährigen, effektiven Dienstzeit gewährt. Bei befristeten Verträgen sind Bürgschaftserklärungen für Bezugsvorschüsse erforderlich.
- Bezugsvorschüsse werden grundsätzlich nicht während eines Karenzurlaubes gem. **§ 15 MschG**, während eines Karenzurlaubes gem. **§ 58 LDG** oder **§ 29b VBG** bzw. während einer Dienstfreistellung aus Anlass der Mutterschaft gewährt. **Ausgenommen sind Bezugsvorschüsse für Wohnzwecke**, allerdings ist eine schriftliche Erklärung über die Rückzahlung der BZV-Raten im Mutterschutz und Karenzurlaub vorzulegen.
- Verwaltungskostenbeitrag = 0,5 Prozent.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Kostenvoranschlag bzw. Rechnungen.
- Erklärung über die Rückzahlung im Falle des Ausscheidens.
- Bürgschaftserklärung.
- Kauf eines bestehenden Hauses/einer Eigentumswohnung:
Kaufvertrag bzw. Vorvertrag mit Angabe des Kaufpreises.
- Kauf einer Genossenschaftswohnung:
Kaufvertrag- bzw. Vorvertrag mit Angabe des Kaufpreises und der Kaufoption.
- Bei Neubau eines Eigenheimes bzw. bei Um- und Zubau am bestehenden Haus:
zusätzlich zum Kostenvoranschlag Kopien von Baubewilligung, Grundbuchauszug und Bauplan.